

**Gegenstand:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 B "Kaserne Normand - 2. Änderung (Nahversorgungsmarkt)" - hier: Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss (gemäß § 10 BauGB)  
**Vorlage:** 0003/2009

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass der Punkt bereits mehrfach im bisherigen Bau- und Planungsausschuss sowie dem Stadtrat beraten wurde. Auch über die finanziellen Rahmenbedingungen herrschte Konsens. Im Ältestenrat hat man sich darauf verständigt, den Bebauungsplan ohne weitere Vorberatung direkt in den Rat zu bringen, um den Baubeginn nicht weiter zu verzögern.

Frau Münch-Weinmann äußert, die Einwendungen der Anwohner zum Verkehrsaufkommen sind nachvollziehbar und sollten ernst genommen werden. Die Annahmen aus dem Bebauungsplan, dass nur 10 % des Verkehrsaufkommens über das Wohngebiet erfolgen werden, sind theoretisch. Die Ansiedlung eines Discounters wird neben dem Lieferverkehr zusätzliche Fahrzeuge in das Wohngebiet bringen, da für Großeinkäufe von vielen Leuten - auch von nördlich des Normand-Geländes - das Auto benutzt wird. Deshalb sollte dieses Thema im Umwelt- und Verkehrsausschuss behandelt werden.

Herr Dr. Lorenz hat das Verfahren im Bau- und Planungsausschuss verfolgt und ist irritiert, dass die Dachbegrünung auf dem Nebengebäude hier nicht mehr erwähnt wird. Ebenso fehlt der Hinweis darauf, dass der Ausschuss beschlossen hatte, die Bäume während der Bauphase zu schützen. Dies sollte dem Investor nochmals mit auf den Weg gegeben werden.

Frau Trojan erläutert, der Bau- und Planungsausschuss hat sich unter Abwägung umweltpolitischer Aspekte auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage festgelegt. Herr Dr. Jung fragt nach, ob die Anlage die gesamte Fläche erfassen soll oder ob eventuell auf Teilflächen eine Dachbegrünung möglich wäre. Frau Trojan äußert, die Photovoltaikanlage sollte wegen der Effektivität möglichst groß gehalten werden. Eventuell wären Begrünungen in den Randbereichen möglich, allerdings kann es dort Probleme mit Überschattungen geben.

Dr. Jung äußert, dass Fragen der Verkehrsführung und verkehrsberuhigende Maßnahmen nicht Bestandteil des BPlanes sein müssen. Man könnte also dem Bebauungsplan in Gänze mit dem Vorbehalt zustimmen, dass Einzelheiten der Verkehrsführung und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung im neugebildeten Umwelt- und Verkehrsausschuss vertiefend beraten und ggf. im Sinne der Einwander entschieden werden können.

Der Vorsitzende des Ausländerbeirates, Herr Kostić, regt als Nutzer des Hauses der Vereine in diesem Zusammenhang an, die Straßenausschilderung auf dem Normand-Gelände zu verbessern. Er beobachtet immer wieder PKW und LKW, die nach Adressen suchen.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 059 B „Kaserne Normand – 2. Änderung (Nahversorgungsmarkt)“ wird gemäß der Sitzungsvorlage entschieden.
2. Der entsprechend überarbeitete Entwurf zum Bebauungsplan „Kaserne Normand – 2. Änderung (Nahversorgungsmarkt)“ einschließlich Begründung wird gebilligt.
3. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 88 LBauO als Satzung über „Örtliche Bauvorschriften“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 B „Kaserne Normand – 2. Änderung (Nahversorgungsmarkt)“ beschlossen.
4. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO in den Bebauungsplan Nr. 59 B „Kaserne Normand – 2. Änderung (Nahversorgungsmarkt)“ integriert.
5. Der Rat der Stadt Speyer beschließt den Bebauungsplan Nr. 59 B „Kaserne Normand – 2. Änderung (Nahversorgungsmarkt)“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Satzung auszufertigen und den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.
7. Der Flächennutzungsplan ist nach § 13 BauGB Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung anzupassen. Im Flächennutzungsplanentwurf 2020 der Stadt Speyer ist an entsprechender Stelle eine Mischbaufläche dargestellt. Es erfolgt nun die Darstellung eines Sondergebiets Nahversorgung.

Einzelheiten der Verkehrsführung und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung werden im neugebildeten Umwelt- und Verkehrsausschuss vertiefend beraten und können dort entschieden werden.